

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

A. Zielsetzung

Durch die Änderung der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) wird der Rat der Gouverneure der EIB ermächtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der EIB einstimmig

- die Definition des Wertes der Rechnungseinheit (RE) der EIB und
- die Methode der Umrechnung von in RE ausgedrückten Beträgen in Landeswährungen und umgekehrt

zu ändern.

B. Lösung

Der Vertrag sieht deshalb die Änderung der Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe g der Satzung der EIB vor.

Nach der geltenden EIB-Satzung ist der Wert der Rechnungseinheit in 0,88867088 Gramm Feingold definiert und entsprach 1968 dem damals eingeführten Sonderziehungsrecht (SZR) im Internationalen Währungsfonds (IWF). Wegen der seit 1971 eingetretenen Veränderungen im internationalen Währungssystem stimmt diese Definition mit der Wirklichkeit nicht mehr überein. An Stelle fester Austauschrelationen zwischen den Währungen ist ein flexibles Wechselkursgefüge getreten, das von den „angezeigten Paritäten“ zum Teil erheblich abweicht. Das Gold hat nicht mehr die Funktion als Wertmaßstab einer Währungseinheit.

Die Umrechnung der RE in nationale Währungen und umgekehrt auf Grund der früheren Paritäten vermittelt deshalb bei der Führung der Konten und Erstellung der Bilanzen der Bank ein wirklichkeitsfremdes Bild. Dies ist für den Status der EIB auf Dauer abträglich. Im Interesse einer raschen und flexiblen Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten im Währungsbereich empfiehlt es sich, an Stelle einer neuen vertraglichen Festlegung der RE dem Gouverneursrat als obersten Beschlußorgan der EIB die notwendigen Befugnisse zu übertragen.

C. Alternativen

standen nicht zur Debatte.

D. Kosten

Aus der Durchführung des Gesetzes werden den öffentlichen Haushalten keine Belastungen entstehen.

Wenn der Rat der Gouverneure nach Inkrafttreten der Satzungsänderung die de-facto-Regelung vom 18. März 1975 über die Definition des Wertes der RE der EIB und die Methoden der Umrechnung von RE in Landeswährungen und umgekehrt förmlich beschließt, ergibt sich beim eingezahlten deutschen Anteil am Geschäftskapital der EIB eine Überzahlung, da die Deutsche Mark eine Kursverbesserung erfahren wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 680 06 — Eu 32/76

Bonn, den 12. April 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank mit Begründung.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 10. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 10. Juli 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang zum Vertrag vom 25. März 1957 über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 964), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1125, 1328), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aus der Durchführung des Gesetzes keine Belastungen.

Wenn der Rat der Gouverneure nach Inkrafttreten der Satzungsänderung die de facto-Regelung vom 18. März 1975 über die Definition des Wertes der Rechnungseinheit der Europäischen Investitionsbank und die Methoden der Umrechnung von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträgen in Landeswährungen und umgekehrt förmlich beschließt, ergibt sich beim eingezahlten deutschen Anteil am Geschäftskapital der Bank eine Überzahlung, da die Deutsche Mark durch die Neudefinition der Rechnungseinheit eine Kursverbesserung erfährt. Das Guthaben wird zurückzuzahlen bzw. gegen fällig werdende Einzahlungen für die am 10. Juli 1975 beschlossene Kapitalaufstockung aufzurechnen sein.

Vertrag zur Änderung bestimmter Vorschriften des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

SEINE MAJESTÄT DER KONIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN DER NIEDERLANDE,
IHRE MAJESTÄT DIE KONIGIN
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND —

GESTUTZT auf Artikel 236 des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Protokoll über die
Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang
zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft Bestandteil dieses Vertrags ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Definition der Rech-
nungseinheit und die Methoden für die Umrechnung der
Rechnungseinheit in die Währungen der Mitgliedstaaten
und umgekehrt, wie sie sich aus der derzeitigen Fassung
des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und des Ar-
tikels 7 Absätze 3 und 4 der Satzung der Bank ergeben,
den Gegebenheiten der internationalen Währungsbe-
ziehungen nicht mehr völlig entsprechen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die künftige Entwicklung
des internationalen Währungssystems nicht vorhersehbar
ist und daß es daher angezeigt ist, der Bank — statt
in ihrer Satzung sofort eine neue Definition der Rech-
nungseinheit festzulegen — insbesondere im Hinblick
auf ihre Stellung auf den Kapitalmärkten die Möglich-
keit zu geben, die Definition der Rechnungseinheit und
die Umrechnungsmethoden unter angemessenen Bedin-
gungen anzupassen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es, um die Möglichkeit
einer derartigen flexiblen und raschen Anpassung zu
schaffen, angezeigt ist, dem Rat der Gouverneure der
Bank die Befugnis zu übertragen, erforderlichenfalls die
Definition der Rechnungseinheit und die Methoden für die
Umrechnung der Rechnungseinheit in die verschiedenen
Währungen und umgekehrt zu ändern —

HABEN BESCHLOSSEN, bestimmte Vorschriften des
Protokolls über die Satzung der Europäischen Investi-
tionsbank — im folgenden „Protokoll“ genannt — zu

ändern; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevoll-
mächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Willy DE CLERCQ, Minister der Finanzen;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Per HAEKKERUP, Minister für Wirtschaft;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Hans APEL, Bundesminister der Finanzen;

Der Präsident der Französischen Republik:

Jean-Pierre FOURCADE, Minister für Wirtschaft
und Finanzen;

Der Präsident Irlands:

Charles MURRAY, Generalsekretär im Finanz-
departement Irlands;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Emilio COLOMBO, Schatzminister;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Jean DONDELINGER, Außerordentlicher und bevoll-
mächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter bei den
Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

L. J. BRINKHORST, Staatssekretär im Ministerium für
auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:

Sir Michael PALLISER, K.C.M.G., Außerordentlicher
und bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften,

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig
befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls wird
durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Rat der Gouverneure kann auf Vorschlag des Ver-
waltungsrates einstimmig die Definition der Rechnungs-
einheit ändern.“

Artikel 2

Artikel 7 Absatz 4 des Protokolls wird durch folgen-
den Satz ergänzt:

„Er kann ferner auf Vorschlag des Verwaltungsrates
einstimmig die Methode der Umrechnung von in Rech-
nungseinheiten ausgedrückten Beträgen in Landeswäh-
rungen und umgekehrt ändern.“

Artikel 3

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe g des Protokolls erhält folgende Fassung:

„g) er nimmt die in den Artikeln 4, 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten wahr;“.

Artikel 4

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 6

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zehnten Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Denkschrift zum Vertrag

1. Die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) ist dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (EWG-V) als Protokoll beigefügt und damit nach Artikel 239 EWG-V Bestandteil dieses Vertrags. Der von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 10. Juli 1975 unterzeichnete Vertrag zur Änderung der Satzung der EIB bedarf deshalb gemäß Artikel 236 EWG-V der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

2. Die Änderung der Satzung besteht in einer Ergänzung ihrer Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2, 7, Absatz 4 und 9 Absatz 3 Buchstabe g). Auf Grund dieser Ergänzung wird der Rat der Gouverneure der EIB ermächtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats einstimmig

- die Definition der Rechnungseinheit (RE) der Bank (Artikel 4) und
- die Methode der Umrechnung von in RE ausgedrückten Beträgen in Landeswährungen und umgekehrt zu ändern (Artikel 7).

Die Ergänzung in Artikel 9 Buchstabe g), in dem die satzungsmäßigen Befugnisse und Obliegenheiten des Gouverneursrats durch Bezugnahme auf die jeweiligen Artikel aufgeführt sind, besteht in der Hinzufügung des Artikels 4.

3. Für den Änderungsvertrag war folgende Entwicklungsmaßgebend:

- Nach der geltenden EIB-Satzung beträgt der Wert der RE 0,88867088 Gramm Feingold (Artikel 4 Abs. 1). Die Parität der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der RE ist festgelegt als das Verhältnis zwischen dem Feingoldgehalt der RE und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds (IWF) angezeigten Parität dieser Währung entspricht (Artikel 7 Abs. 3). Danach hat z. B. 1 RE den Gegenwert von DM 3,66.
- Wegen der seit 1971 eingetretenen Veränderungen im internationalen Währungssystem stimmt diese Definition mit der Wirklichkeit nicht mehr überein. An die Stelle fester Austauschrelationen zwischen den Währungen ist ein flexibles Wechselkursgefüge getreten, das von den „angezeigten Paritäten“ z. T. erheblich abweicht. Das Gold ist seiner Funktion als Wertmaßstab einer Währungseinheit entkleidet.
- Die Umrechnung der RE in nationale Währungen und umgekehrt auf Grund der früheren Paritäten vermittelt deshalb bei der Erstellung der Konten und Bilanzen der Bank ein wirklichkeitsfremdes Bild. Dies ist für den Status der EIB auf Dauer abträglich.

Im Interesse einer raschen und flexiblen Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten im

Währungsbereich empfiehlt es sich, an Stelle einer neuen vertraglichen Festlegung der RE dem Gouverneursrat als oberstem Beschlußorgan der EIB die notwendigen Befugnisse zu übertragen.

Anmerkung:

Der Gouverneursrat hat die Geschäftsführung der EIB bereits am 18. März 1975 de facto ermächtigt, die Bilanz per 31. Dezember 1974 auf Basis einer RE zu erstellen, deren Wert als Summe bestimmter, zum jeweiligen Tageskurs umgerechneter Beträge der 9 Währungen der Mitgliedstaaten definiert ist.

Nach dieser Definition besteht eine RE aus:

0,828	Deutsche Mark (DM)
0,0885	Pfund Sterling (£)
1,15	französische Franken (FF)
109,—	italienische Lire (lit.)
0,286	holländische Gulden (hfl.)
3,66	belgische Franken (bfrs.)
0,14	luxemburgische Franken (lfr.)
0,217	dänische Kronen (dkr.)
0,00759	irische Pfund (ir. £)

*)

Die Gewichtung der einzelnen EG-Währungen im Währungskorb der RE wurde nach der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Währungen bestimmt.

Die Berechnungsmethode entspricht derjenigen, die vom IWF für die Bestimmung des Transaktionswertes eines Sonderziehungsrechts (SZR) mit Hilfe der Währungen der 16 wichtigsten Weltexportländer angewandt wird.

Die Ausstattung des „Währungskorbs“ der RE wurde so gewählt, daß die Summe der darin enthaltenen Währungsbeträge per 28. Juni 1974 den gleichen Wert hatte, wie das SZR des IWF. Auf diese Weise wurde der Zusammenhang zwischen der satzungsmäßigen RE der EIB und dem SZR berücksichtigt, der dadurch besteht, daß beide den gleichen Goldgehalt haben.

Die neue Wertbestimmung für die EIB-RE ist identisch mit derjenigen, die für die RE im Rahmen des AKP-Abkommens von Lomé für den Europäischen Entwicklungsfonds getroffen worden ist (vgl. BT-Drucksache 7/4139, S. 112).

Damit wird zur Zeit in zwei wichtigen Teilbereichen europäischer Finanzbeziehungen der gleiche Wertmesser verwendet. Dieser knüpft die Wertentwicklung bestimmter finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche an die Kurs- und Kaufkraftentwicklung der Währungen der EG-Mitgliedstaaten im Unterschied zur SZR-Bewertung, die auch die Kursentwicklung der im IWF-Korb enthaltenen Drittländerswährungen berücksichtigt.

*) Für die Bilanz per 31. 12. 1974 wurde als Gegenwert von 1 RE in DM ein Betrag von 3,01774 ermittelt.